



Winterlagerordnung des Yachtclub Langenargen e.V.

§1 Allgemein

- 1.1 Diese Winterlagerordnung setzt alle vorhergehenden Bestimmungen außer Kraft. Sie hat ab 1.4.2012 Gültigkeit.
- 1.2 Die Zuteilung eines Winterlagerplatzes erfolgt grundsätzlich nur für die Dauer eines Winters. Ein Anspruch auf einen festen Platz besteht nicht.
- 1.3 Es müssen keine jährlichen Anträge für bestehende Winterlagerplätze gestellt werden. Die Vergabe erfolgt automatisch aufgrund der bestehenden Daten, ebenso erfolgen die Abbuchungen. Wer keinen Winterlagerplatz für die kommende Saison beanspruchen will, muss dieses bis zum 1. Juni eines jeden Jahres schriftlich im Büro des YCL gemeldet haben, da sonst die volle Winterlagergebühr erhoben wird.
- 1.4 Missbräuche und Zuwiderhandlungen dieser Winterlagerordnung kommen vor den Vorstand, sie können zum Verlust des Winterlagerplatzes führen.
- 1.5 Mit der Anmeldung eines Winterlagerplatzes erkennt das Mitglied diese Winterlagerordnung an. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 1.6 Für Fragen, die durch diese Winterlagerordnung nicht abgedeckt sind, ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand muss mit einfacher Mehrheit über solche Sonderfälle entscheiden.
- 1.7 Das Winterlager wird vorrangig an Clubmitglieder des YCL vermietet, sollte es aber durch diese nicht ausgebucht sein, kann auch an Fremde vermietet werden.

§2 Winterlagerverwalter

- 2.1 Der Vorstand bestimmt einen Winterlagerverwalter
- 2.2 Aufgaben des Winterlagerverwalters
 - Erstellung eines Belegungsplanes für das Winterlager incl. Freigelände.
 - Erstellung eines Belegungsplanes für die Reparaturbox.
 - Ansprechpartner für Fragen, die mit der Belegung des Winterlagers, der Reparaturbox sowie dem Transport von Booten zusammenhängen.
 - Ausgabe der Schlüssel für das Winterlager und erstellen einer Liste der ausgegebenen Schlüssel.
 - Einlagern und Auslagern der Boote, soweit von den Benutzern gewünscht.

§3 Pflichten der Winterlagerbenutzer

- 3.1 Stellung des Antrags auf einen Winterlagerplatz (Erstantrag), erstmalig zum 1. Juli des laufenden Kalenderjahres. Der Antrag muss vollständig ausgefüllt sein und im Büro des YCL abgegeben werden.
- 3.2 Bei erstmaliger Zuweisung eines Winterlagerplatzes ist der Nachweis einer Haftpflichtversicherung für das Boot obligatorisch.
- 3.3 Die Mietgebühren für Winterlager und Reparaturbox werden auch bei Nichtbenutzung in Rechnung gestellt.
- 3.4 Bei vorübergehender Nichtinanspruchnahme eines Winterlagerplatzes ist jährlich ein Verwaltungsbeitrag zu entrichten (siehe Gebührenordnung). Dies ist maximal für 3 Jahre hintereinander möglich.
- 3.5 Der Winterlager-Benutzer verpflichtet sich, die Winterlagerordnung und evtl. sonstige Ordnungen des Winterlager betreffend zu befolgen und den Anweisungen des Winterlagerverwalters Folge zu leisten.

§4 Vergabe der Winterlagerplätze und Warteliste

- 4.1 Der Vorschlag der Vergabe von frei werdenden Winterlagerplätzen erfolgt durch den Winterlagerverwalter über das nachstehend beschriebene Verfahren der Warteliste. Die endgültige Vergabe erfolgt nach Kenntnisnahme durch den Vorstand des YCL.
- 4.2 Der Antrag zur Aufnahme in die Winterlager-Warteliste ist schriftlich zu stellen und jährlich zu erneuern. Termin ist jährlich der 1.7. Diese Liste liegt im Büro zur Einsichtnahme auf.
- 4.3 Entscheidend für die Vergabe eines frei gewordenen Winterlagerplatzes ist:
die Größe des frei gewordenen Platzes (Länge, Breite, Höhe, Überhänge)
die Größe des neu einzulagernden Bootes (Länge, Breite, Höhe, Überhänge)
Die Position in der Warteliste.
- 4.4 Der Winterlager-Verwalter nimmt eine endgültige Einteilung der Boote vor. Kriterien dafür sind:
 - Termin der Einlagerung, Auslagerung
 - Benutzung der Reparaturbox
 - Länge und Breite des Bootes
 - Anmeldung
- 4.5 Frei werdende Plätze werden in der Reihenfolge der Position in der Warteliste vergeben.

§5 Allgemeine Verhaltensregeln Winterlager und Reparaturbox

- 5.1 Im Winterlager dürfen keine Veranstaltungen durchgeführt werden. Ausnahme mit Genehmigung des des YCL-Vorstandes.
- 5.2 Im Winterlager dürfen keine Fahrzeuge geparkt werden. Ausnahme während der Reparaturarbeiten, wenn der Eigentümer anwesend ist.
- 5.3 Langfristige Reparaturen müssen dem Winterlagerverwalter angezeigt werden. Sie bedürfen der Genehmigung.
- 5.4 Zusätzlicher Platzbedarf muss dem Winterlagerverwalter angezeigt werden und muss zusätzlich bezahlt werden.
- 5.5 In der Winterlagerhalle dürfen nur kleine Reparaturen und Überholungsarbeiten unter gegenseitiger, weitgehender Rücksichtnahme in Abstimmung mit den benachbarten Hallenplatzbenutzern durchgeführt werden. Es ist ein geeigneter Bodenschutz (z.B. Folie) vorzunehmen.
- 5.6 Größere Reparaturen dürfen nur in der Reparaturbox durchgeführt werden. Davon ausgenommen sind nur Schiffe, die nicht in die Reparaturbox passen. In Ausnahmefällen können in Absprache mit dem YCL während des Sommers Reparaturen in der Haupthalle durchgeführt werden.
- 5.7 In der Winterlagerhalle besteht absolutes Rauchverbot.
- 5.8 In der Halle und in ihrer unmittelbaren Nähe ist jedes offene Feuer strengstens untersagt.
- 5.9 Arbeiten mit offenem Feuer, an Gas- oder Kraftstoffleitungen sind verboten.
- 5.10 Gasflaschen sind vor dem Einlagern am Leitungssystem abzukoppeln. Sie dürfen nicht eingelagert werden.
- 5.11 Es wird um größte Reinlichkeit und Ordnung auch während der Arbeit an den Booten gebeten.
- 5.12 Schleifarbeiten sind nur in Verbindung mit Absauggeräten gestattet. Während des Sommers können unter Rücksichtnahme des Betriebes Schleifarbeiten nach Absprache mit dem YCL in der Haupthalle vorgenommen werden. und wenn sie nicht in der Reparaturbox ausgeführt werden können.
- 5.13 Die Bootslagerplätze sind sauber zu verlassen.
- 5.14 In den Toiletten und Waschanlagen ist auf Sauberkeit zu achten. Die Türe zur Reparaturbox ist geschlossen zu halten.
- 5.15 Alle selbst angebrachten Elektroleitungen (z.B. Kabeltrommeln, Verlängerungsleitungen, Elektrowerkzeuge, Ladegeräte etc.) dürfen nur während der Arbeit unter Spannung sein. Sie müssen vor Verlassen des Winterlagers ausgesteckt werden.

- 5.16 Alle anfallenden Abfälle muss der Winterlagerbenutzer selbst entsorgen. Bei Verstoß wird ein Abfuhrunternehmen mit der Entsorgung auf Kosten des Winterlagerbenutzers beauftragt.
- 5.17 Kraftstofftanks müssen vor dem Einlagern leer und entlüftet sein.(Ausnahme Diesel)
- 5.18 Bewegliche Benzintanks dürfen nicht eingelagert werden.
- 5.19 Explosive Materialien dürfen nicht im Winterlager oder an Bord der eingelagerten Schiffe sein.
- 5.20 Ausgiebiges Wässern von Booten ist in der Winterlagerhalle und in der Reparaturbox verboten.
- 5.21 Die Benutzung einer offenen Heizung ist nicht gestattet.
- 5.22 Das Betreten fremder Schiffe und / oder Gerüste ist verboten.
- 5.23 Die Einlagerung der Boote in das Winterlager und die Auslagerung der Boote aus dem Winterlager ist dem Winterlagerverwalter rechtzeitig bekannt zugeben und mit ihm abzustimmen. Eine eigenmächtige Einlagerung ist nicht zulässig. Transportkosten sind nicht in den Winterlagergebühren enthalten.
- 5.24 Die Fahrzeuge des YCL und des Winterlager-Verwalters dürfen von Clubmitgliedern nicht eigenständig benutzt werden. Dies gilt sowohl im Winterlager als auch auf öffentlichen Verkehrsflächen.

§6 Arbeitszeiten für Winterlager und Reparaturbox

Winter	8.00 Uhr	bis	20.00 Uhr
Sommer	8.00 Uhr	bis	20.00 Uhr
Sonntag	10.00 Uhr	bis	20.00 Uhr

§7 Tore und Schlüssel

- 7.1 Schlüssel können von Winterlager-Benutzern vom Winterlager-Verwalter gegen eine Leihgebühr ausgeliehen werden.
- 7.2 Die Schlüssel bleiben im Eigentum des YCL. Sie sind bei Beendigung des Mietverhältnisses dem Winterlagerverwalter unaufgefordert zurückzugeben.
- 7.3 Ausgehändigte Schlüssel dürfen weder kopiert noch Drittpersonen ausgeliehen werden.
- 7.4 Verlorene oder abhanden gekommene Schlüssel sind sofort dem Winterlager-Verwalter zu melden. Die dadurch entstehenden Kosten für ein eventuelles Ersetzen der Schließanlage gehen zu Lasten des Schlüsselverlierers.
- 7.5 Die Tore dürfen nur von innen, mit dem Kettenzug geöffnet werden. Dabei ist die Kette langsam zu betätigen. Die Tore sollen niemals ganz geöffnet werden. Bei Nichteinhaltung besteht die Gefahr, daß einzelne Torsegmente aus der Führung springen und damit eine Gefahr für den Benutzer und die eingelagerten Boote entsteht.
- 7.6 Die Tore müssen bei Verlassen des Winterlagers abgeschlossen werden. Für Beschädigungen der Tore haftet der Verursacher.

§8 Reparaturbox

- 8.1 Für größere Arbeiten muss die Reparaturbox angemietet werden. Für diese Anmietung gelten folgende Regeln.
- 8.2 Die Reparaturbox wird tageweise, wochenweise oder monataweise vermietet.
- 8.3 Die Reparaturbox sowie die Toilettenanlagen sind in einwandfreiem sauberen Zustand dem Winterlagerverwalter zu übergeben.
- 8.4 Die Reparaturbox kann beheizt werden. Die Heizung ist sparsamst zu gebrauchen. Bei Ende der Arbeit ist auf Frostschutzbetrieb zu schalten.
- 8.5 Belegungswünsche für die Reparaturbox sind mit dem Winterlagerverwalter zu terminieren.

- 8.6 Das Umstellen des Bootes aus dem Winterlager bzw. Freigelände in die Reparaturbox und wieder zurück ist mit dem Winterlager-Verwalter abzusprechen und abzurechnen. Eigner und evtl. Helfer sollten dabei anwesend sein und nach Anweisung des Winterlager-Verwalters oder seines Beauftragten mithelfen.
- 8.7 Die Kosten für Strom, Beleuchtung und Heizung sind in der Miete inbegriffen.
- 8.8 Die Mietgebühren werden auch in Rechnung gestellt, wenn die Reparaturbox nur reserviert, aber nicht benutzt wurde.

§9 Hänger

- 9.1 Unbeschriftete, fahruntüchtige Hänger oder Hänger ohne Betriebserlaubnis können nicht eingelagert werden.
- 9.2 Bootsanhänger der Winterlagernutzer (Winterhalbjahr) können in Absprache mit dem Winterlagerverwalter über den Sommer in der Winterlagerhalle gelagert werden.

§10 Haftung

- 10.1 Der YCL nimmt keine Boote im Winterlager in Verwahrung.
- 10.2 Der YCL haftet nicht für Personen- und Sachschäden, auch nicht für solche, die beim Anlandnehmen oder Zuwasserbringen, beim Transport ins Winterlager, beim Transport im Winterlager, durch Diebstahl, Feuer, Fahrlässigkeit von Clubpersonal bzw. Clubmitgliedern oder auf sonstige Weise entstehen können.
- 10.3 Auch Mitglieder und Personen, die mit Einverständnis des Winterlagerverwalters oder des Vorstandes des YCL tätig sind, haften nicht für Fahrlässigkeit.
- 10.4 Die Winterlager-Benutzer haben Ihre Bootsversicherung entsprechend zu ergänzen.

§11 Gebühren

- 11.1 Die Winterlager-Gebührenordnung regelt alle anfallenden Gebühren.

Langenargen, 14. April 2012

Yachtclub Langenargen e.V.
Der Vorstand